c. Ist aber die Pachtung nicht auf Gewerbe beschränkt, die nach vorstehender Bestimmung (b.) zu behandeln sind, sondern erstreckt sie sich auf andere Gewerbszweige und umfaßt die Pachtsumme sämmtliche in Folge der Pachtung betriebenen Gewerbszweige, so ist zwar die Pachtsumme zur Ermittelung der nach §. 38 zu entrichtenden Pachtgewerbssteuer nach dem Verhältnisse abzuurtheilen, in welcher die einzelnen Zweige der Pachtung zum Ganzen stehen und die Pachtgewerbsteuer nur von demjenigen Theile der Pachtsumme zu berechnen, von welchem Gewerbsteuer nicht in andern Unterabtheilungen zu entrichten ist, es soll jedoch nichts destoweniger bei Berechnung der Pachtgewerbssteuer derjenige Steuersatz in Anwendung kommen, welcher §. 38 a. anzuwenden wäre, wenn die ganze Pachtsumme ungetheilt bliebe: so daß z. B. der Pachter einer Landwirthschaft, womit Branntweinbrennerei verbunden ist, wenn von der ganzen Pachtsumme von 1200 Thlr. auf die Brennerei antheilig 300 Thlr. zu rechnen wären, nur von 900 Thlrn. die Pachtgewerbsteuer — diese aber nach dem bei 1200 Thlr. festgesetzten Steuersatze von — 1 Sgr. 6 Pf. von jedem Hundert Thaler Pachtgeld (vergl. §. 38) — zu entrichten haben würde.

§. 40.

9) Achte Unterabtheilung.

Handwerker, gewerbsmäßige Künstler und andere Gewerbtreibende.

a. Personen, welche auf eigne Rechnung ein Handwerk oder sonstiges, in den übrigen Unterabtheilungen nicht aufgeführtes Gewerbe betreiben, ingleichen Künstler, welche ihre Kunst gewerbsmäßig ausüben, übrigens ohne Unterschied, ob sie nur auf Bestellung, oder zum feilen Verkauf arbeiten, Messen und Jahrmärkte beziehen oder nicht, ob sie einer Zunftgenossenschaft angehören oder nicht, entrichten die Gewerbsteuer nach dem unter A. anliegenden Tarife und zwar:

1) entweder nach der Zahl ihrer Gewerbsgehülfen, Abschnitt I. des Tarifs,
2) oder nach der Zahl und Beschaffenheit ihrer Gewerbsutensilien, Abschnitt II. des Tarifs,
3) oder nach freier Schätzung des Gewerbumfangs, Abschnitt III. des Tarifs.

b. Soviel insbesondere diejenigen Gewerbe betrifft, bei denen die Zahl der Gewerbsgehülfen die Grundlage der Besteuerung bildet, Tarif A. I. so entrichtet:

1) Jeder Gewerbtreibende, welcher ohne Gesellen arbeitet, in der Regel den einfachen Tarifsatz mit einem Erlasse von zwei Fünfteln dieses Satzes;
2) Jeder Gewerbtreibende, welcher mit Gesellen arbeitet, in der Regel den einfachen Tarifsatz mit einem Zuschlag von der Hälfte dieses Satzes wegen jedes Gesellen; es findet jedoch